BIORGA CONTRA SCHWEFEL

Version 7 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am: 03.12.2013 Druckdatum: 17.06.2016

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **BIORGA CONTRA SCHWEFEL**

Design code : A8456E

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Fungizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Maag, Syngenta Agro AG
Rudolf - Maag - Strasse 5
CH-8157 Dielsdorf
Schweiz
Telefon : +41 44 855 88 77
Telefax : +41 44 855 87 01
E-Mail : sds_syngenta.ch@syngenta.com

Produktinformation : Telefon (Maag Helpline) 0900 800 009

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : **145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128 (SGS, deutsch) für andere Störfälle

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Nicht eingestuft gemäss EU Gesetzgebung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kennzeichnung: EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Nicht eingestuft gemäss EU Gesetzgebung.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann entzündliches Staub-Luft-Gemisch bilden.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
Schwefel	7704-34-9 01-2119487295-27-0078	Xi R38	Skin Irrit.2; H315	80 % W/W

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäss, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.

Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen entfernen.
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder

Etikett vorzeigen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztlicher Rat : Es gibt kein spezifisches Gegengift.
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden
Alkoholbeständiger Schaum
oder
Sprühwasser

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brand verbreitet sich durch Brennen mit sichtbarer Flamme.
Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Material eindämmen, mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).
Um Aufwirbeln von Pulverlack zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft verwenden.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dieses Material kann brennende Staubwolken in der Luft bilden, die, wenn angezündet, eine Staubexplosion hervorrufen können. Flammen, heisse Oberflächen, mechanische Funken und elektrostatische Entladungen können als brennenden Zündstoff für dieses Material wirken. Elektrostatisches Material sollte mit der Brenncharakteristik dieses Materials kompatibel sein. Die Brenncharakteristik verschlimmert sich wenn das Material Spuren von brennbaren Lösungsmitteln enthält oder es in Kontakt mit brennbaren Lösungsmitteln kommt.
Grundsätzlich sollte das Personal, das mit diesem Material arbeitet und die Maschinen betreibt, elektrisch geerdet sein. Man sollte beachten, dass die Verwendung von Isolierplastik vermieden wird. Die grossen Säcke (FIBC), die dieses Material fassen, sollten Typ C oder Typ D sein. Typ C Säcke müssen elektrisch geerdet sein bevor das Pulver entweder eingeladen oder ausgeladen wird. Die Filtersäcke, die den Staub vom Material aufnehmen sollten elektrisch geerdet sein. Falls Metal oder Kunstoffbehälter gebraucht werden, um dieses Material zu lagern, müssen die Metallteile mit dem Füllgerät verbunden und geerdet sein.
Explosionschutz ist schlecht möglich auf Grund zunehmender Stärke der Staubexplosionswolke.

Dieses Material kann sich elektrisch aufladen, unter bestimmten Bedingungen wie bei einer pneumatischen Förderung.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

: Physikalisch und chemisch stabil während mindestens 2 Jahren, wenn das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur aufbewahrt wird.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte:In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Ueberwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann.
Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.
Entsteht Staub in der Luft, lokale Entlüftungskontrolle verwenden.
Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.
Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beiziehen.
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Ein Atemgerät mit Partikelfilter kann erforderlich sein bis wirksame

technische Massnahmen installiert sind.

Handschutz	:	Chemikalienbeständige Handschuhe sind gewöhnlich nicht erforderlich. Bitte Handschuhe gemäss den Arbeitsanforderungen wählen.
Augenschutz	:	Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich. Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.
Haut- und Körperschutz	:	Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich. Bitte Haut- und Körperschutz gemäss den Arbeitsanforderungen wählen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	fest
Form	:	fest
Farbe	:	hellbraun bis dunkelbraun
Geruch	:	charakteristisch
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	7 - 12 bei 1 % w/v
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest,gasförmig)	:	nicht leicht entzündlich
Untere Explosionsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
Dichte	:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	:	> 140 °C
Thermische Zersetzung	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	:	nicht brandfördernd (nicht oxidierend)
Peroxide	:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Staubexplosionsklasse	:	Bildet brennbare Staubwolken
Minimale Zündenergie	:	<= 1 mJ
Mischbarkeit	:	Mischbar
Oberflächenspannung	:	54.8 mN/m bei 20 °C

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Information verfügbar.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.
Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität	:	LD50 Ratte, > 5,000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität	:	LC50 Ratte, > 5.434 mg/l
Akute dermale Toxizität	:	LD50 Ratte, > 2,000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Kaninchen: nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Kaninchen: nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Maximierungstest Meerschweinchen: nicht sensibilisierend

Keimzell-Mutagenität

Schwefel	:	Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Karzinogenität

Schwefel	:	Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Teratogenität

Schwefel : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Reproduktionstoxizität

Schwefel : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schwefel : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 Cyprinus carpio (Karpfen), > 5,000 mg/l , 96 h

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 Daphnia magna Straus, > 1,000 mg/l , 48 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen : EbC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 290 mg/l , 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stabilität im Boden

Schwefel : Nicht persistent im Boden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Schwefel : Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Schwefel : Mäßig mobil in Böden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Schwefel : Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT).
Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Die Einstufung des Produktes basiert sich auf die Summierung der Konzentrationen von den eingestuften Komponente.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt	:	Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Verunreinigte Verpackungen	:	Reste entleeren. Behälter dreimal ausspülen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut

14.1 UN-Nummer:	nicht anwendbar
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	nicht anwendbar
14.2 Transportgefahrenklassen:	nicht anwendbar
14.3 Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar
14.4 Umweltgefahren	nicht anwendbar

Seeschiffstransport(IMDG)

Kein Gefahrgut

14.1 UN-Nummer:	nicht anwendbar
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	nicht anwendbar
14.2 Transportgefahrenklassen:	nicht anwendbar
14.3 Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar
14.4 Umweltgefahren	nicht anwendbar

Lufttransport (IATA-DGR**)**

Kein Gefahrgut

14.1 UN-Nummer:	nicht anwendbar
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	nicht anwendbar
14.2 Transportgefahrenklassen:	nicht anwendbar
14.3 Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

GHS-Kennzeichnung

Anmerkung : Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß dem weltweit harmonisierten System (GHS).

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R38	Reizt die Haut.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H315	Verursacht Hautreizungen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.

Legende:

Abkürzung:	Beschreibung:
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen.
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen.
ASTM	American Society for Testing and Materials = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung.

BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
BIA	Bioelektrische Impedanzanalyse.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008.
CMR	Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff.
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung.
DSL	Domestic Substances List = Liste heimischer Substanzen (Kanada).
EC	Effektive Konzentration.
ECHA	Europäische Chemikalienbehörde.
EC-Number	European Community Number = EG-Nummer der Europäischen Gemeinschaft.
ECx	Konzentration verbunden mit x % Reaktion.
EG	Europäische Gemeinschaft.
ELx	Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion.
EmS	Notfallplan (EmS und MFAG Ergänzende Vorschriften für Gefahrentransporte auf See).
EN	Europäische Norm.
ENCS	Japanese Existing and New Chemical Substances Inventory = Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan).
ErCx	Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit.
GHS	Global harmonisiertes System.
GLP	Good Laboratory Practice = Gute Laborpraxis.
HSE	Die Health and Safety Executive regelt in Großbritannien wesentliche Bereiche des Arbeitsschutzes.
IARC	International Agency for Research on Cancer = Internationale Krebsforschungsagentur.
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations = Internationale Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften.
IBC	International Building Code = Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.
IC_{50}	Halbmaximale Hemmstoffkonzentration / mittlere inhibitorische Konzentration.
ICAO-(TI)	International Civil Aviation Organization (Technical Instructions) = Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Technische Instruktionen).
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China = Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen.
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
IMO	International Maritime Organization = Internationale Seeschifffahrtsorganisation.
INRS	Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles.
ISHL	Japan Industrial Safety and Health Law = Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan).
ISO	Internationale Organisation für Normung.
IUCLID	International Uniform ChemicaL Information Database.
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory = Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien.
LC_{50}	Lethal Concentration = Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation.
LD_{50}	Lethal Dose = Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis).
Log K_{ow}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser.
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
MDHS	Methods for the Determination of Hazardous Substances = Verfahren zur Bestimmung von Schadstoffen.
n.o.s. / n.a.g	not otherwise specified = nicht anderweitig genannt.
NIOSH	National Institute for Occupational Safety and Health = US-amerikanische Bundesbehörde für arbeitsmedizinische Forschung.
NO(A)EC	No Observed Adverse Effect Concentration = Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist.
NO(A)EL	No Observed Adverse Effect Level = Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist.
NOELR	No Observable Effect Loading Rate = Keine erkennbare Effektladung.
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals = Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis.
OECD	The Organisation for Economic Co-operation and Development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OPPTS	Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP= Organic and Sustainable Crop Production Program).
OSHA	Occupational Safety and Health Administration = Bundesbehörde in USA, die zur Durchsetzung des Bundesarbeitssicherheitsgesetzes.
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen.
PICCS	Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances = Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien.
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses = Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
SADT	Self Accelerating Decomposition Temperature = Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur.
SDS	Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt (MSDS = Material Safety Data Sheet).

TCSI	Taiwan's chemical substance inventory = Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
TSCA	Toxic Substances Control Act = Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten).
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNRTDG	UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods = Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.
WGK	Wassergefährdungsklasse
(Q)SAR	Quantitative structure–activity relationship = (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung.